

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 9. Oktober 2014

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2014, S. 76

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 9. Oktober 2014

Aufgrund des § 52 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 306), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 18. Juni 2014 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 19. Februar 2014 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird gestrichen.
2. § 7 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „an Gymnasien“ werden gestrichen.
 - b) Die Worte „das Niveau“ werden durch die Worte „die Lernziele“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Bachelorstudiengängen“ folgende Worte eingefügt: „und Notenberechnung im Master“.
 - b) In Absatz 1 werden die Angabe „gemäß § 4 Absatz 1 und 2“ gestrichen und die Worte „prüfungsberechtigte Person“ ersetzt durch die Worte „Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer“.
 - c) In Absatz 2 wird im zweiten Satz das Wort „muss“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird das Wort „Doktorand“ durch das Wort „Doktoranden“ ersetzt.
 - e) Folgende Absätze 6 und 7 werden eingefügt:

„(6) Die Gesamtnote für die Masterprüfung im Rahmen der Promotion mit Bachelorabschluss berechnet sich wie folgt:

 1. In Ein-Fach-Studiengängen, die nicht im Geltungsbereich des § 1 der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung liegen, bildet sich die Gesamtnote aus der Fachnote.
 2. Abweichend von § 18 Absatz 1 der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung bildet sich die Gesamtnote im Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts aus dem mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel der Fachnoten. Dabei werden die Fachnoten je Fach mit 45/90 gewichtet.
 3. Abweichend von § 25 Absatz 1 der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung ergibt sich die Gesamtnote im Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education aus dem mit den zugeordneten Leis-

tungspunkten gewichteten Mittel der Fachnoten und der Note für das Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen. Dabei werden die Fachnoten je Fach mit 35/100 und die Note für das Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit 30/100 gewichtet.

(7) Abweichend von § 17 Absatz 1 der Prüfungsverfahrensordnung werden das Masterzeugnis und die Masterurkunde zusammen mit dem Doktorzeugnis erst ausgehändigt, wenn alle Modulprüfungsleistungen nach den entsprechenden Fachprüfungsordnungen sowie alle Prüfungsleistungen der Promotion nach den §§ 12 und 21 erfolgreich abgeschlossen wurden. Für die Verleihung des Doktorgrads gilt § 28 dieser Satzung.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird neu eingefügt:

„(2) Für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren im Fach Mittlere und Neuere Geschichte kann der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des KMK-Latinum in Ausnahmefällen entfallen, sofern es sich durch den thematischen Schwerpunkt der Arbeit begründen lässt. Über die Ausnahme entscheidet nach Anhörung des Fachs der Promotionsprüfungsausschuss.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu Absatz 3 bis 6.

c) Im neuen Absatz 6 werden nach dem Wort „Gymnasien“ die Worte „und Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

5. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „an einer anderen Stelle zur Prüfung“ durch die Worte „in einem anderen Prüfungsverfahren“ ersetzt.

b) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Bachelorabschluss“ die Worte „und das positive Evaluationsergebnis nach § 9 Absatz 4“ eingefügt.

6. In § 14 Absatz 2 werden im letzten Satz die Worte „gegen die Doktorandin oder den Doktoranden ein Versagungsgrund nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 HSG vorliegt“ durch die Worte „die Doktorandin oder der Doktorand wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. § 51 des Bundeszentralregistergesetzes gilt entsprechend“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Absatz 1 und 2“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt: „Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird nach Rücksprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter bestellt.“

b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Während der aktiven Dienstzeit der Erstgutachterin oder des Erstgutachters übernommene Betreuungen von Promotionen können nach Eintritt der Erstgutachterin oder des Erstgutachters in den Ruhestand zu Ende geführt werden; dies schließt die Begutachtung der Dissertation sowie die Durchführung der Disputation ein.“

- c) Folgender Absatz 3 wird neu eingefügt:
 „(3) Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sein:
 1. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, eine außerplanmäßige Professorin oder ein außerplanmäßiger Professor, eine regelmäßig lehrende Honorarprofessorin oder ein regelmäßig lehrender Honorarprofessor der Philosophischen Fakultät,
 2. die in der Nr. 1 genannten Lehrenden nach Eintritt in den Ruhestand, sofern sie regelmäßig lehren,
 3. im Einzelfall eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent anderer Fakultäten der CAU, anderer Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, sofern der Promotionsprüfungsausschuss dem zustimmt.“
- d) Die Absätze 3 bis 5 werden Absatz 4 bis 6.
8. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Gutachter“ die Angabe „nach § 16“ eingefügt.
 b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. drei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, regelmäßig lehrende Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, der CAU, davon mindestens zwei, die der Philosophischen Fakultät angehören. Von den unter Nummer 2 genannten Mitgliedern darf höchstens:
 - ein Mitglied dem Promotionsfach angehören,
 - ein Mitglied im Ruhestand sein, sofern es regelmäßig lehrt,
 - im Einzelfall ein Mitglied Hochschullehrerin oder Hochschullehrer, Privatdozentin oder Privatdozent anderer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung sein, sofern der Promotionsprüfungsausschuss dem zustimmt.“
9. In § 21 Absatz 3 werden nach dem Wort „Kolloquium“ folgende Worte eingefügt: „über das vorgestellte Thema und den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem es steht,“.
10. In § 23 Absatz 2 werden die Worte „es liegt“ gestrichen und das Wort „vor“ wird ersetzt durch die Worte „kann unverzüglich nachgewiesen werden“.
11. § 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Urkunde kann auf Antrag vor der Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt werden, wenn
 1. die oder der Promovierte nachweist, dass sie oder er das zur Vorbereitung der Veröffentlichung Erforderliche getan hat und dass im Falle der Drucklegung die Dissertation fest zum Druck angenommen worden ist, die Drucklegung jedoch aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen wird. Als Nachweis ist neben einem Verlagsvertrag eine Erklärung des Verlages zu folgenden Punkten vorzulegen:
 - dass die druckfertige Fassung der Dissertation dem Verlag bereits vorliegt,

- dass das Erscheinen des Werkes allein von den Druckmöglichkeiten des Verlages abhängig ist und
- welcher voraussichtliche Erscheinungstermin vom Verlag angegeben werden kann.

oder wenn

2. die oder der Promovierte nachweist, dass der Doktorgrad Voraussetzung für den Abschluss eines Arbeitsvertrags für wissenschaftliches oder künstlerisches Personal auf eine bestimmte Zeit laut § 1 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes ist.
3. Der Vollzug der Promotion erfolgt in beiden Fällen unter Vorbehalt der Erfüllung der Pflicht nach § 27 Absätze 1 und 2. Bei Verstoß gegen diese Pflicht gilt § 27 Absatz 3. Die Promotionsurkunde ist unverzüglich zurückzugeben. Das Recht, den Doktorgrad zu führen, erlischt.“

12. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 3 wird neu eingefügt:
„(3) Ist die Entziehung nach Absatz 2 bestandskräftig, so ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, die Doktorurkunde sowie das Doktorzeugnis zurückzugeben.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

13. In § 33 Absatz 2 wird im ersten Satz das Wort „Prüfungsberechtigten“ durch die Worte „Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer“ ersetzt sowie die Angabe „gemäß § 4 Absatz 1“ gestrichen.

14. § 34 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „gemäß § 4 und eine weitere Prüfungsberechtigte oder ein weiterer Prüfungsberechtigter“ werden durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 2 Satz wird angefügt:
„Die oder der Prüfungsberechtigte der Philosophischen Fakultät nach Nummer 2 muss sein:
 - Hochschullehrerin oder Hochschullehrer, Privatdozentin oder Privatdozent oder
 - außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor oder regelmäßig lehrende Honorarprofessorin oder regelmäßig lehrender Honorarprofessor.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 54 Absatz 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 8. Oktober 2014 erteilt.

Kiel, den 9. Oktober 2014

Prof. Dr. Thorsten Burkard
 Dekan der Philosophischen Fakultät
 der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel